

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.858/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI

HERR MAG. DR. GERHARD KUNNERT

PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207 BZW 2788

IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist seit langem darauf hin, dass **Fristen für die Begutachtung** von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes angemessen zu setzen sind und den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll (vgl. etwa zuletzt das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst [BKA-600.614/0002-V/2/2008](#) vom 2. Juni 2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre selbst eine sechswöchige Frist kaum als angemessen iSd des zitierten Rundschreibens zu betrachten. Die lediglich knapp vierwöchige Frist, die im vorliegenden Fall eingeräumt wurde, ist für eine zweckmäßige Begutachtung unzureichend und zu kurz bemessen. Eine umfassende, abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.
2. Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. An mehreren Stellen finden sich Genehmigungskonstruktionen, bei denen sich die für eine Genehmigung maßgeblichen Kriterien nur schwer bzw. nur aus einer Zusammenschau der mit dem jeweiligen Genehmigungstatbestand zusammenhängenden Bestimmungen erschließen lassen (vgl. etwa §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 4, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 31 Abs. 3 vierter Satz, 32 Abs. 1 sowie 39 Abs. 2). Es sollte jeweils klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, anhand welcher Kriterien eine Genehmigung zu erteilen bzw. zu versagen ist.

Ebenso wird der Regulierungsbehörde an zahlreichen Stellen (vgl. zB §§ 14 Abs. 1 Z 4, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1 Z 5, 22 Abs. 7, 26 Abs. 1, 32 Abs. 1, 64 Abs. 5, 65 Abs. 1, 82 Abs. 1, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 100 Abs. 1, 102 Abs. 4 sowie 103 Abs. 3 und 4) die Möglichkeit eingeräumt, eine Änderung oder Neuerstellung von Allgemeinen Bedingungen, Netzentwicklungsplänen usw. „auf Verlangen“ oder „auf Aufforderung“ herbeizuführen, ohne dass ersichtlich wäre, unter welchen Voraussetzungen ein derartiges Verlangen gestellt werden kann. Diesbezüglich besteht auch eine gewisse Divergenz zu einzelnen Regelungen, die das Verlangen der Regulierungsbehörde nach Änderung bzw. Neuerstellung an – wenn auch mitunter weit definierte – Kriterien knüpfen (vgl. etwa § 28 Abs. 1 [„soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist“] oder § 67 Abs. 2 [„wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen“]). Auch diesbezüglich wird eine Überarbeitung des Entwurfs angeregt.

2. Eine Anpassung des Energie-Control-Gesetzes im Hinblick auf die Erlassung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 hat zu erfolgen.

3. In den §§ 11, 58, 62, 68, 69, 105, 108, 112 und 119 wird hinsichtlich verschiedener Geheimhaltungsverpflichtungen jeweils auf „wirtschaftlich sensible Informationen“ abgestellt. Der Begriff als solcher stammt offenbar aus umzusetzenden EU-Richtlinien. In Ermangelung einer Definition oder näherer Erläuterungen erscheint es im Einzelnen schwierig, die Grenzen der daraus resultierenden Geheimhaltungspflichten zu ziehen.

Zu § 1:

Das GWG 2011 stützt sich im Wesentlichen auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes...“) und kann daher nicht nach Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Dies macht die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung erforderlich. Allerdings sollte wie bei allen Kompetenzdeckungsklauseln auf Art. 102 Abs. 2 B-VG im Normtext selbst Bezug genommen werden.

Zu § 5:

Ungeachtet dessen, dass sich eine identische Formulierung im derzeit geltenden § 4 GWG findet, scheint die Bezugnahme auf „völkerrechtliche Verpflichtungen“ in Abs. 1 Z 3 sehr unbestimmt zu sein.

Zu § 7 Abs. 1:

Zu Z 18 sollte erwogen werden, die Ausdrücke „hauptsächlich“ und „in erster Linie“ näher zu erläutern.

Ebenso sollte das „geeignete Verfahren“ in Z 61 näher determiniert werden.

Zu § 10:

Bereits anlässlich der Begutachtung des EIWOG 2010, dessen § 10 sich inhaltlich weitgehend mit der hier gegenständlichen Norm deckt, wurde auf Probleme der ausreichenden Determinierung der Datenverwendung hingewiesen. Positiv anzumerken ist, dass die seinerzeitige Anregung, im ersten Satz des § 10 EIWOG 2010 statt auf „alle“ Daten zumindest auf relevante „betriebswirtschaftliche“ Daten abzustellen, aufgegriffen wurde und auch in den Entwurf des § 10 GWG 2011 Eingang gefunden hat.

Festzuhalten bleibt allerdings, dass sich in Relation zur Textierung des bestehenden § 10 GWG eine Lockerung des Bestimmtheitsgrades dadurch ergibt, dass im Kontext der Umschreibung der Auskunftszwecke der Verweis auf einzelne Bestimmungen des seinerzeitigen Energieliberalisierungsgesetzes – E-RBG ersatzlos entfällt. Dieser Verweis in der bestehenden Fassung des GWG nahm Bezug auf die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem E-RBG. Es böte sich insofern an, in Fortschreibung des bisherigen legislatischen Ansatzes auch künftig auf die Aufgaben der

Regulierungsbehörde, bzw. nunmehr nach dem Energie-Control-Gesetz, Bezug zu nehmen.

Wie schon im EIWOG 2010 besteht weiters die Problematik, dass Einsichts- und Auskunftsrechte dezidiert ohne konkreten Anlassfall bestehen, und zwar auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Es sei insofern daran erinnert, dass zufolge der verfassungsgerichtlichen Judikatur zum aus § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 18 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebot (vgl. etwa VfSlg. 16.369/2001) Inhalt und Reichweite von mit behördlichen Auskunfts- und Einsichtsrechten verbundenen Eingriffen in Datenschutzgrundrechte der Betroffenen ausreichend konkretisiert und für Letztere vorhersehbar sein müssen (vgl. abermals VfSlg. 16.369/2001 sowie VfGH v 22.10.2010, B 218/09). Als Betroffene kommen nach dem DSG 2000 sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht (vgl. § 1 Abs. 1 iVm § 4 Z 3 DSG 2000).

Zu § 11:

Es stellt sich die Frage, warum nicht generell auf „Erdgasunternehmen“ abgestellt wird, sondern aus dieser Gruppe lediglich die Netzbetreiber und Speicherunternehmen herausgegriffen wurden. Sachliche Gründe, warum Erdgashändler nicht von den hier normierten Verpflichtungen erfasst sein sollen, sind nicht ersichtlich und ergeben sich auch aus den Erläuterungen nicht.

Zu § 12:

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, ob diese Zusammenlegung nur tatsächlich oder durch einen Rechtsakt (etwa einen Bescheid der Regulierungsbehörde) erfolgen soll (vgl. auch Abs. 6, wonach die Bildung eines Marktgebietes mit Netzbetreibern anderer Mitgliedstaaten der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedarf).

Zu § 14:

Es stellt sich die Frage, wer die Pflichten des Marktgebietsmanagers übernimmt, wenn in einem Marktgebiet kein Marktgebietsmanager zu benennen ist (vgl. § 13 Abs. 1 dritter Satz).

In Abs. 2 letzter Satz sollte normiert werden, dass der Marktgebietsmanager eine „angemessene“ Frist zu bestimmen hat.

Zu § 17:

In Abs. 3 sollten Genehmigungskriterien wie jene nach § 13 Abs. 2 vorgesehen werden, zumal eine sachliche Rechtfertigung, warum zwar ein Marktgebietsmanager seine Aufgaben erfüllen können muss, ein Verteilergebietsmanager (bei einer Wortinterpretation) hierzu jedoch nicht in der Lage sein muss, nicht ersichtlich ist.

Zu § 19:

Zu Abs. 1 letzter Satz stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge einer Nichtbedacht-
nahme auf „Anmerkungen bzw. Einwendungen“ der Regulierungsbehörde.

Zu § 20:

Aus Sachlichkeitserwägungen stellt sich die Frage, warum der Verteilergebiets-
manager gemäß Abs. 2 in der Form einer Aktiengesellschaft einzurichten ist, dies
aber für den Marktgebietsmanager nicht normiert ist.

Zu § 22:

Nach Abs. 7 kann die Regulierungsbehörde den Verteilergebietsmanager auffordern,
die zur Genehmigung eingereichte langfristige Planung zu ändern oder neu zu
erstellen. Zum einen lassen sich weder dem Normtext noch den Erläuterungen
Anhaltspunkte entnehmen, auf Grund welcher Umstände eine solche Änderung
verlangt werden kann; der Wortlaut scheint somit ein freies Ermessen einzuräumen.
Es empfiehlt sich im Sinn der Klarheit der Regelung, Determinanten in den
Gesetzestext aufzunehmen (vgl. auch schon den Punkt „Allgemeines“). Darüber
hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob die Behörde die Änderung des vorgelegten
Netzentwicklungsplans nur vor oder auch nach einer allfälligen Genehmigung
verlangen kann, wobei im zweiten Fall ein Eingriff in die Rechtskraft normiert wäre,
dessen Verhältnismäßigkeit insbesondere in Anbetracht der ohnehin bestehenden
jährlichen Neugenehmigung der langfristigen Planung darzulegen wäre.

Zu § 23:

Abs. 3 räumt der Regulierungsbehörde zumindest ein Auswahlermessen ein (arg.
„kann“); es ist nicht ersichtlich, wie diese Ermessensübung determiniert ist.

Zu § 24:

In Abs. 2 erscheint die Wendung „von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber“ äußerst unbestimmt, zumal sich weder der Vorschrift noch den Erläuterungen Determinanten entnehmen lassen, nach welchen Kriterien dieser „eine“ Verteilernetzbetreiber zu bestimmen ist.

Zu § 28:

Vor dem Hintergrund, dass an anderen Stellen des Gesetzes Allgemeine Bedingungen im Fall der Befristung für mindestens drei Jahre zu befristen sind, stellt sich die Frage, warum dies bei den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers nicht der Fall sein soll und inwiefern nicht auch hier durch die Genehmigung „für einen Mindestzeitraum von 3 Jahren [...] den betroffenen Parteien eine diesbezügliche Rechtssicherheit“ (vgl. die Erläuterungen zu § 102 Abs. 4) eingeräumt werden sollte. Dasselbe gilt für die Bedingungen des Netzzuganges für Fernleitungen gemäß § 32.

Bei Abs. 4 vierter Satz stellt sich die Frage, inwiefern der zitierte Anhang der Richtlinie 2009/73/EG nicht ebenfalls in nationales Recht umzusetzen ist, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Maßnahmenkatalog dieses Anhangs, der eine Erläuterung zu Art. 3 der zitierten Richtlinie enthält, unmittelbar anwendbares Unionsrecht darstellt.

Zu § 38:

Es sollte dargelegt werden, was unter „registrierten“ Netzbenutzern zu verstehen ist.

Zu § 40:

Abs. 3 zweiter Satz wirft folgende Frage auf: Nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann der neue Versorger die Übertragung der Einspeisekapazitäten verlangen, wenn die Versorgung des Kunden ansonsten nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem bisherigen Versorger zu begründen. Nach Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde über Antrag des neuen Versorgers festzustellen, ob die Übertragung der Einspeisekapazitäten vom bisherigen Versorger berechtigt verweigert wurde. Zumindest nach Abs. 1 kann der Grund für eine berechtigte Verweigerung nur darin liegen, dass die Versorgung des Kunden – entgegen den Ausführungen des neuen Versorgers – sehr wohl möglich ist. Inwiefern bei dieser Entscheidung „vom bisherigen Versorger eingegangene Verpflichtungen, die einer Übertragung entgegenstehen“

berücksichtigt werden können, erscheint nicht nachvollziehbar und sollte daher erläutert werden.

Zu § 41:

Die Publizität und Auffindbarkeit der in Abs. 1 und 3 angesprochenen „Leitlinien“ ist fraglich (vgl. auch das zu § 159 Abs. 2 Z 31 bis 34 Gesagte).

In Abs. 3 Z 5 scheint nicht hinreichend klar zu sein, nach welchen Kriterien das Entgelt, die Frist bzw. die Einschränkung und Aufhebung der Möglichkeit zur Renominierung zu bestimmen sind.

Zu § 42:

Die Pflicht zur Antragsänderung in Abs. 4 erscheint sehr weitreichend. Insbesondere erscheinen auch Änderungen von Mängeln, die zu einer Abweisung des Antrags führen würden, erfasst sowie Abänderungen, die eine Änderung des Antragsgegenstandes zur Folge hätten. Ungeachtet dessen, dass bereits das geltende Recht eine vergleichbare Regelung enthält, sollte eine Angleichung an die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen erwogen werden.

Zu § 45:

Ungeachtet dessen, dass diese Bestimmung dem derzeit geltenden § 15 Abs. 3 GWG entspricht, ergeben sich hinsichtlich der fachlichen Befähigung gemäß Abs. 3 folgende gleichheitsrechtlichen Bedenken: Die fachliche Befähigung bei erfolgreicher Zurücklegung eines Hochschulstudiums wird bereits nach dreijähriger einschlägiger Praxis, bei erfolgreicher Zurücklegung eines Fachhochschulstudiums jedoch erst nach sechsjähriger Praxis angenommen, ohne hierbei auf allfällige Unterschiede in den Studienplänen Bezug zu nehmen bzw. einer allfälligen Gleichartigkeit der Ausbildungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig erscheint die Gleichbehandlung einer abgelegten Reifeprüfung an einer höheren technischen gewerblichen Lehranstalt mit dem Abschluss eines Studiums an einer einschlägigen Fachhochschule im Hinblick auf die bei beiden verlangte Praxisdauer von sechs Jahren fragwürdig. Es sollten nähere Ausführungen zu den Hintergründen der vorgenommenen Differenzierung erfolgen.

Zu § 60:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 ist sehr unbestimmt. Es sollten Determinanten aufgenommen werden, aus denen „das bestimmte Ausmaß“ des Betriebsdrucks und des Jahresverbrauchs sowie der Zählergröße erschlossen werden können.

Zu § 63:

In Abs. 1 scheinen die „einschlägigen Interessenträger“ nicht hinreichend bestimmt zu sein. Auch die Erläuterungen führen lediglich aus, dass ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 64:

Das der Regulierungsbehörde in Abs. 5 eingeräumte Ermessen („kann ... zu jedem Zeitpunkt“) sollte näher determiniert werden.

Zu § 65:

Abs. 3 räumt der Regulierungsbehörde zumindest ein Auswahlermessen ein (arg. „kann“); es ist nicht ersichtlich, wie diese Ermessensübung determiniert ist.

Zu § 68:

Hinsichtlich des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes stellt sich die Frage, ob die Regulierungsbehörde die Bekanntgabe gemäß Abs. 2 mittels Bescheid zu genehmigen hat. Darüber hinaus scheinen sich, abgesehen von den in Abs. 3 genannten, keine weiteren – insbesondere die Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung ansprechenden – Voraussetzungen für die Person des Betreibers eines Virtuellen Handelspunktes zu ergeben, wenngleich eine Eignung des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes zur Durchführung der Tätigkeit durchaus zu erwarten wäre.

In Abs. 4 Z 8 ist die Bezugnahme auf „europarechtliche Vorgaben“ sehr unbestimmt.

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, ob es dem Betreiber tatsächlich freigestellt ist, Aufgaben und Funktionen, die für den Betrieb des Virtuellen Handelspunktes notwendig sind, anzubieten. Bei einer Notwendigkeit von Aufgaben und Funktionen sollte die Erfüllung derselben verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, zu welchem Zweck „aktiv Konsultierungsprozesse“ durchzuführen sind, zumal die „im Zuge dieses Konsultierungsprozesses von den

Marktteilnehmern“ gewünschten Dienstleistungen scheinbar nur ein Nebenprodukt des Konsultierungsprozesses sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob mit der „Implementierung von Dienstleistungen“ die in Abs. 4 Z 2 genannten „Hub-Dienstleistungen“ gemeint sind. Überdies stellt sich die Frage in welcher Rechtsform (etwa mittels Bescheid) die Regulierungsbehörde diese Implementierung „einfordern“ kann.

Zu Abs. 7 Z 4 letzter Satz stellt sich die Frage, inwiefern sich die „besonderen“ von anderen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterscheiden.

Zu den §§ 69 und 70:

Nach § 69 Abs. 1 und 2 hat die Regulierungsbehörde periodisch mit Bescheid die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst festzustellen. Nähere Determinanten, innerhalb welcher Perioden die Feststellung zu erfolgen hat, sind nicht ersichtlich. Weiters setzen sich die Erläuterungen mit dem Wortlaut insofern in Widerspruch, als ihnen zufolge „grundsätzlich“ – also nicht immer – eine Feststellung mit Bescheid erfolgt; das Wort „hat“ im Gesetzestext lässt für diese Auslegung allerdings keinen Raum.

In § 69 Abs. 1 finden sich keinerlei Determinanten, nach welchen Methoden die Feststellung der Kostenbasis zu erfolgen hat. § 69 Abs. 2 verweist demgegenüber hinsichtlich der Fernleitungsnetzbetreiber auf § 82. Soweit ersichtlich erfolgt die Ermittlung hinsichtlich der Verteilernetzbetreiber gemäß den §§ 79 bis 81, somit sollte auch in § 69 Abs. 1 (und nicht nur in § 70 Abs. 1) auf die §§ 79 bis 81 verwiesen werden.

In § 69 Abs. 2 sind überdies keinerlei Determinanten für die Dauer der Befristung der Genehmigung erkennbar.

Vor Erlassung einer Entgeltverordnung ist die Kostenbasis der Netzbetreiber mit Bescheid gemäß § 69 festzulegen. Auf Basis dieses Bescheides wird sodann gemäß § 70 die Entgeltverordnung festgesetzt, die auch für Personen gilt, die nicht Partei des Verfahrens zur Feststellung der Kostenbasis waren. Dies wirft die Frage auf, ob bzw. inwieweit Mängel im Bescheid von derartigen Personen im Wege einer Bekämpfung der Verordnung noch geltend gemacht werden können. Es ist fraglich, ob die in § 69 Abs. 3 eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit für einige Institutionen sowie das ebenfalls normierte Beschwerderecht ein ausreichendes Surrogat für einen Rechtsschutz der durch die spätere Systemnutzungsentgeltverordnung

verpflichteten Personen anzusehen wäre. Eine umfassende Prüfung dieser Fragen erscheint in Anbetracht der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich. Die Erläuterungen sollten um Ausführungen zu diesem Punkt ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Verordnungserlassung jeweils auf Basis eines nach § 69 erlassenen Feststellungsbescheides beruht, scheint die Textierung des § 70 Abs. 1 insofern irreführend, als darin vom Wortlaut her keine Bezugnahme auf die Bescheide gemäß § 69 stattfindet, sondern nur von den „auf Basis der gemäß §§ 79 ff festgestellten Kosten“ sowie der „Methode gemäß § 82“ die Rede ist. Die Erläuterungen sprechen demgegenüber klar aus, dass „[a]uf Basis der bescheidmäßig festgestellten Kosten [...] bzw. der mit Bescheid genehmigten Methode“ die Systemnutzungsentgelte mit Verordnung festgesetzt werden.

Zu § 77:

In Abs. 2 sollten entweder Determinanten aufgenommen, wann eine „aufwandsorientierte“ Verrechnung nicht stattfinden muss, oder das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden.

Zu § 79:

In Abs. 6 Z 4 wären Determinanten für die Ausgestaltung der „näheren Kostenarten“ aufzunehmen.

Zu § 86:

Zu Abs. 1 Z 13 stellt sich die Frage, wodurch es sachlich gerechtfertigt ist, dass für die Erteilung einer Konzession das Erfordernis des Sitzes und der Hauptverwaltung im Inland normiert wird. Dahingehende Ausführungen sollten in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 87:

In Abs. 1 Z 3 lit. b wird dem Bilanzgruppenkoordinator der Abschluss von Verträgen mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Index als Aufgabe zugewiesen. Es stellt sich die Frage nach dem Zweck dieses Index.

Zu § 93:

Es sollten – zumindest in den Erläuterungen – Determinanten aufgenommen werden, ab wann theoretische und praktische Kenntnisse gemäß Abs. 2 „im ausreichenden Maße“ vorliegen.

Zu § 94:

Das der Regulierungsbehörde in Abs. 1 eingeräumte Ermessen („kann“) ist nicht näher bestimmt, weshalb normiert werden sollte, dass die Behörde die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu widerrufen „hat“.

Zu § 95:

Es stellt sich die Frage, zu welcher Bilanzgruppe die Regulierungsbehörde einen Netzbenutzer zuzuweisen hat.

Zu § 102:

Zu Abs. 1 Z 5 stellt sich die Frage, wonach sich die Zuordnung der Speichernutzungsentgelte bestimmt.

Zu § 106:

Der in Abs. 4 enthaltene Zusatz „bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gesellschaftsrechtlich entflochten waren“ erscheint unklar. Demnach finden die Entflechtungsvorschriften nach den Abs. 1 bis 3 nur auf vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber Anwendung, die bereits entflochten sind. Auf noch nicht entflochtene Verteilernetzbetreiber sind die Entflechtungsvorschriften demgegenüber – aus vorderhand nicht nachvollziehbaren Gründen – nicht anwendbar. Auch die Bedeutung des Abs. 5 ist in diesem Zusammenhang unklar.

Zu § 108:

Es stellt sich die Frage, ob Art. 9 Abs. 1 lit. a der RL 2009/73/EG nicht anderes normiert, als durch § 108 Abs. 1 umgesetzt wird. Nach der RL muss jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, als Fernleitungsnetzbetreiber agieren; dies deutet somit im Ergebnis auf eine Art Betriebspflicht für Eigentümer von Fernleitungsnetzen hin. Demgegenüber normiert § 108 Abs. 1 lediglich eine Verpflichtung dahingehend, dass der Fernleitungsnetzbetreiber auch der Eigentümer des Fernleitungsnetzes sein muss.

Unklar ist, worum es sich bei den in Abs. 5 angesprochenen öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Stellen handelt und ob den divergierenden Begriffen auch unterschiedliche Bedeutungen beizumessen sind.

Zu § 112 Abs. 9:

Beim Verweis in Abs. 9 stellt sich die Frage, was mit der Formulierung, „Für den ... Übertragungsnetzbetreiber gelten ... Rechtsformen“ gemeint ist.

Zu § 114:

An eine Übertretung des Abs. 1 Z 3 werden gemäß § 159 Abs. 3 Z 6 verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen mit einer Geldstrafe von bis zu 100 000 Euro geknüpft (siehe dazu noch allgemein die Anmerkungen zu § 159). Nach der Bestimmung des § 159 Abs. 3 Z 6 sind die Bestimmungen des § 114 „für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber festgelegte Verpflichtungen.“ Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für eine Handlung zu bestrafen ist, auf die er – mangels Ingerenz auf die „Personen der Unternehmensleitung“ – keinen Einfluss nehmen kann, zumal Abs. 1 Z 3 auf das Verhalten der Personen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abstellt.

Zu § 119:

Die Regelung des Abs. 8 wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die bescheidmäßige Zertifizierung und die Kundmachung im Bundesgesetzblatt zueinander stehen.

Zu § 120:

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat der Bundesminister sicherzustellen, dass die Erteilung der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde die Sicherheit der Energieversorgung Österreichs und der Gemeinschaft nicht gefährdet. Nach Abs. 4 hat die Regulierungsbehörde die Bewertung des Bundesministers nach Abs. 3 „bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen“. Unklar ist, in welcher Weise die Regulierungsbehörde an die Äußerung des Bundesministers gebunden ist, ob diesbezüglich eine Durchbrechung der Weisungsfreistellung vorliegen soll, ob die Bewertung des Bundesministers eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung darstellt, die auch für die Regulierungsbehörde verbindlich ist, oder ob die Regulierungsbehörde von einer negativen Bewertung durch den Bundesminister durch eine eigene, begründete Bewertung – in ähnlicher Weise wie von einem

Sachverständigengutachten – abweichen kann. Es wird eine Verdeutlichung der Regelung angeregt.

Zu § 121:

In Abs. 6 ist die Bedeutung der Wendung „bezogen auf den Normalzustand“ unklar.

Zu § 124:

Die Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde im letzten Satz des Abs. 1 ist äußerst unbestimmt. Es sollte erwogen werden, Determinanten zur Zumutbarkeit der Grundversorgung – etwa vergleichbar mit jenen der Grundsatzbestimmung des § 77 Abs. 1 EIWOG 2010 – und zur Gestaltung der Tarife in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 127:

Die Wendung „etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission“ in Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 7 erscheint unbestimmt.

Zu § 130:

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob in der Aufzählung in Abs. 5 zweiter Satz „Erdgas“ irrtümlich nicht enthalten ist.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 9 sollte näher determiniert werden.

Zu § 131:

In Abs. 1 Z 4 sollte näher erläutert werden, was unter leistungsgemessenen großen gewerblichen Kunden zu verstehen ist.

Zu § 143:

Nach Abs. 2 kann sich die Situation ergeben, dass der Antrag auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage in erster Instanz zurück- oder abgewiesen wurde. Demnach ist eine Beseitigungsverfügung nach dieser Bestimmung ungeachtet der Berufungsmöglichkeit des Genehmigungswerbers möglich. Dies erscheint vor dem Hintergrund der mit einer Berufung grundsätzlich verbundenen aufschiebenden Wirkung fragwürdig. Insofern sollte erwogen werden, auf die rechtskräftige Abweisung des Genehmigungsantrags abzustellen, bevor eine Beseitigungsverfügung ergehen kann.

Zu § 149:

Die Konstruktion hinsichtlich des Absehens von der Strafe gemäß Abs. 5 iVm Abs. 4 stellt eine Abweichung von § 21 VStG dar; es ist darzulegen, inwieweit diese Regelung „erforderlich“ iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG ist.

Zu § 155:

Gemäß § 9 Abs. 2 ZustG gilt das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten nicht, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Dem sollte insofern Rechnung getragen werden, als nicht auf einen „inländischen“ Zustellungsbevollmächtigten, sondern auf einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinn des § 9 ZustG abgestellt wird.

Zu § 158:

Gemäß § 158 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde gemäß § 10 oder § 121 Abs. 6 zur Kenntnis gelangt sind, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Diese Textierung entspricht weitgehend der bereits bestehenden Rechtslage. Wie bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum EIWOG 2010 wird neuerlich festgehalten, dass eine solche Bestimmung datenschutz-legistisch gesehen verfehlt ist. Es bedarf nämlich keiner ausdrücklichen Bestimmung für die Zulässigkeit der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten, wenn die Verwendung für den Auftraggeber wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben ist. Diese Generalklausel ist bereits in § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 enthalten. Es wird dringend empfohlen, diese Bestimmung zu streichen und darauf zu vertrauen, dass die bestehenden Regelungen des DSG 2000 dieses Problem bereits sachgerecht erfasst haben.

Davon abgesehen erscheint die ausschließliche Anknüpfung an § 10 bzw. § 121 Abs. 6 („zur Kenntnis gelangt“) insofern unvollständig, da die Behörden auch aus anderen Anlässen personenbezogene Daten erlangen (vgl. etwa die Meldepflicht nach § 116 Abs. 5).

Zu § 158 Abs. 2 Z 1 ist anzumerken, dass im Kontext von Übermittlungen an Verfahrensbeteiligte bedacht werden muss, dass es legitime Geheimhaltungsinteressen eines Beteiligten gegenüber einem anderen Beteiligten geben kann. Dieser Umstand wird weder in der derzeitigen Fassung des § 64 Abs. 2 Z 1 GWG, noch in der in Aussicht genommenen inhaltsgleichen Fassung des § 158 Abs. 2 Z 1 ausreichend reflektiert. Generell ist zu bemerken, dass Abs. 2 – wenngleich mittels abschließender Liste von Empfängern – eine Übermittlungsermächtigung schafft, die Übermittlungen nach Z 1 bis 4 aber weder hinsichtlich des Inhalts noch hinsichtlich des Zwecks eingrenzt. Lediglich hinsichtlich Z 5 besteht durch die Bezugnahme auf „die Durchführung des gasrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ und das Abstellen auf die Erforderlichkeit „im Rahmen dieses Verfahrens“ eine entsprechende Bestimmung.

Zu § 159 und § 161:

Angesichts der Höhe einzelner Strafdrohungen (im Einzelfall bis zu 150 000 Euro) stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Strafhöhe im Hinblick auf das zu Grunde liegende Delikt. Es sollte bei der Zuordnung der Verstöße zu den unterschiedlichen Kategorien gewährleistet sein, dass die jeweils damit verbundene Strafhöhe in einer angemessenen Relation zum Gewicht der strafbaren Handlung, etwa zum bewirkten Schaden, steht (vgl. etwa die Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro gemäß § 159 Abs. 3 Z 9 für den Fall, dass gewissen Anzeigepflichten nicht nachgekommen wird).

Darüber hinaus ist fraglich, ob einzelne Strafdrohungen angesichts ihrer Höhe vor dem Hintergrund der mit VfSlg. 12.151/1989 beginnenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit tatsächlich noch dem Verwaltungsstrafrecht zugeordnet werden können. Zwar ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Auffassung, dass die in der genannten Judikatur angeführten Grenzbeträge angesichts der Entwicklung insbesondere der Strafdrohungen im Justizstrafrecht nicht mehr in dieser Höhe maßgeblich sind. Teile der Lehre sehen die durch diese Judikatur gezogene Grenze jedoch bereits bei Geldstrafen in Höhe zwischen 37 000 Euro und 58 000 Euro als erreicht und zählen diese daher zu den „schweren Strafen“, wodurch deren Verhängung den Gerichten vorbehalten wäre (vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht* [2009] 393). Trotz Fehlens neuerer Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dürften sich die

vorgeschlagenen Strafdrohungen im Grenzbereich des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegen.

Hinsichtlich der in § 159 Abs. 2 Z 31 bis 34 genannten „Leitlinien“ stellt sich die Frage nach der Auffindbarkeit und der Publizität derselben, die insbesondere in Anbetracht der an eine Übertretung der Leitlinien knüpfenden Verwaltungsstrafen problematisch erscheint. Darüber hinaus könnte – sofern diese Leitlinien kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht darstellen – eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung vorliegen.

Zu § 163:

Auf Grund der Abweichung von § 31 Abs. 2 VStG wären in die Erläuterungen Ausführungen zur „Erforderlichkeit“ der Regelung iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG aufzunehmen.

Zu § 169:

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Kundmachung noch vor dem 3. März 2011 stattfinden wird, und eine Rückwirkung insbesondere angesichts der enthaltenen Strafbestimmungen unzulässig ist, ist das Inkrafttretensdatum in Abs. 1 abzuändern.

Zu § 170:

1. Die Übergangsbestimmungen sehen Eingriffe in bestehende privatrechtliche Verträge vor (zB Abs. 10). Dazu ist Folgendes anzumerken:

Wie der Verfassungsgerichtshof etwa in VfSlg. 17.071/2003 ausgeführt hat, greift nicht nur ein Gesetz, das den Abschluss bestimmter Verträge verhindert oder umgekehrt zum Abschluss bestimmter Verträge zwingt, sondern auch ein Gesetz, das einen privatrechtlichen Vertrag unmittelbar verändert, in das durch Art 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht beider Vertragsteile ein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt, soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss

somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eigentumseingriff stehen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ausführungen zum öffentlichen Interesse sowie zur Verhältnismäßigkeit und zur Schwere des Eingriffs in die Erläuterungen aufzunehmen.

2. Darüber hinaus sollte eine Übergangsbestimmung betreffend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GWG 2011 bereits nach dem GWG eingeleitete und noch anhängige Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Auf LRL 111 wird hingewiesen, wonach als oberste Gliederungseinheit „Teil“, als Untergliederung „Hauptstück“ und als unterste Gliederungseinheit „Abschnitt“ zu verwenden ist (während der 13. und 15. Teil des Entwurfs jeweils nur in „Abschnitte“ gegliedert sind, sind der 5., 6. und 17. Teil jeweils nur in Hauptstücke gegliedert).

3. Es wird eine Durchsicht des gesamten Entwurfs samt Erläuterungen auf Schreibversehen empfohlen. Ebenso sind durchgehend anstatt von Bindestrichen vielmehr Gedankenstriche zu verwenden.

4. Die Anlage 1 bezeichnet „Verteilerleitungen der Ebene 1“. Dessen ungeachtet kommen im Gesetz auch die Wortfolgen „Leitungen der Anlage 1“ (vgl. § 17 Abs. 2 Z 1), „Leitungsanlagen gemäß Anlage 1“ (vgl. § 18 Abs. 1 Z 10) und „Verteilernetze gemäß Anlage 1“ (vgl. § 18 Abs. 1 Z 28) vor. Eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird angeregt.

5. Das Gesetz spricht mit drei Ausnahmen (§§ 71 Abs. 4, 79 Abs. 6 Z 4) durchgehend von „Regulierungsbehörde“. In den genannten Ausnahmen tritt hingegen die „Regulierungskommission“ auf. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu § 4:

In Z 1 sollte es „umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend und sicher und in hoher Qualität“ heißen.

Zu § 7:

Zu Z 27 wird vor dem Hintergrund von Titel und Anwendungsbereich des gegenständlichen Entwurfs eine Überprüfung angeregt, ob tatsächlich „Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist“, gemeint ist.

Zu Z 36 stellt sich aus sprachlichen Gesichtspunkten die Frage, wodurch sich ein Zusammenschluss von bereits miteinander verbundenen Netzen auszeichnet.

Zu § 8:

Während gemäß Abs. 2 nur der Netzbetreiber Quersubventionen zu unterlassen hat, werden gemäß Abs. 1 Jahresabschlüsse der Erdgasunternehmen (generell) daraufhin überprüft, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen gemäß Abs. 2 eingehalten wird. Eine Überarbeitung der Bestimmung wird angeregt.

In Abs. 2 Z 2 ist das Wort „sind“ zu streichen.

Zu § 11:

Der erste Satz bedarf einer Überarbeitung in sprachlicher Hinsicht. Weiters hat nach dem Wort „Speicherunternehmen“ ein Beistrich zu entfallen.

Zu § 13:

Der Monatsname in Abs. 3 ist auszuschreiben (vgl. LRL 143).

Zu § 14:

Es ist unklar, warum in Abs. 1 Z 4 zum einen von Berechnungsschema und zum anderen von Berechnungsmodell die Rede ist.

In Abs. 1 Z 11 sollte nach der Wendung „§ 18 Abs. 1 Z 28“ das Wort „derart“ eingefügt werden.

Zu § 16:

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „müssen nichtdiskriminierend sein und“ das Wort „dürfen“ eingefügt werden.

Zu § 18:

Es ist unklar, warum in Abs. 1 Z 5 zum einen von Berechnungsschema und zum anderen von Berechnungsmodell die Rede ist.

Abs. 1 Z 11 könnte um den Klammerausdruck „(§ 22)“ ergänzt werden.

In mehreren Ziffern des Abs. 1 (zB Z 14, 15 und 21) wird sprachlich auf den Singular von „Verteilergbietsmanager“ Bezug genommen. Im Einleitungsteil wurde jedoch die Mehrzahl „Verteilergbietsmanagern“ verwendet.

Zu Abs. 1 Z 15 stellt sich die Frage, ob die bloße Kenntnis als Aufgabe definiert werden kann.

Zu § 22:

In Abs. 1 Z 1 ist das einleitende „das“ zu streichen; die Wortfolge „zu planen sowie“ am Ende der lit. c bezieht sich auf die gesamte Z 1 und ist daher als eigener Absatz auszugestalten.

In Abs. 1 Z 2 und in Abs. 6 sollte der Ausdruck koordinierter Netzentwicklungsplan einheitlich verwendet werden (mit oder ohne Klammern).

Es stellt sich die Frage, was mit „Netzertüchtigungen“ iSd Abs. 1 Z 4 gemeint ist.

In Abs. 3 Z 4 ist die Wortfolge „zu berücksichtigen“ zu streichen.

Zu § 23:

Auch wenn Abs. 3 eine nahezu wörtliche Übernahme von Art. 22 Abs. 7 zweiter Unterabsatz der RL 2009/73/EG darstellt, wird dennoch empfohlen die Regelung einer Überarbeitung zu unterziehen, zumal es sprachlich unglücklich ist, einen Netzbetreiber dazu zu verpflichten, eine Maßnahme zu akzeptieren, die er – im Fall der Z 3 und 4 – selbst setzen muss. Auch die Wortfolge „durch diesen selbst“ erscheint sprachlich verunglückt.

Zu § 30:

Die Wortfolge in Abs. 1, wonach die Regulierungsbehörde „über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und ... Pflichten hinaus“ mit Verordnung weitere Standards festzulegen hat, ist missverständlich, da Verordnungen „auf Grund der Gesetze“ erlassen werden und nicht darüber hinaus. Stattdessen könnte man eine Wendung wählen, wonach die Regulierungsbehörde „weitere Standards“ mit Verordnung festzulegen hat. Ähnliches gilt für die Verordnungsermächtigung für „Entgelte für sonstige Leistungen“ gemäß § 78.

Zu § 31:

In Abs. 1 kann beim Verweis auf Abs. 4 der Ausdruck „§ 31“ entfallen.

Am Ende des Abs. 3 ist ein Punkt zu streichen.

Zu § 35:

Es stellt sich die Frage, inwiefern der Satz über Bestimmung und Einhebung der Netznutzungsentgelte für Transporte in Abs. 1 systematisch zu dieser – die Erhöhung der ausweisbaren Kapazität betreffenden – Regelung passt.

Zu § 42:

Abs. 10 Z 2 ist zu überarbeiten (eventuell ist die Reihung der beiden Ziffern umzudrehen).

Zu § 45:

Es stellt sich die Frage, ob durch Abs. 4 Z 1 und 2 zwei unterschiedliche Fälle geregelt werden. Vielmehr scheint die Z 1 eine Teilmenge der Z 2 zu sein, denn auch bei Erfüllung der Voraussetzungen der Z 1 (arg.: „Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind“) wird im Ergebnis wohl eine „hinreichende tatsächliche Befähigung“ iSd Z 2 gegeben sein.

Zu § 46:

Zu Abs. 2 Z 2 stellt sich die Frage, warum eine von § 9 Abs. 4 VStG abweichende Terminologie gewählt wurde.

Zu § 53:

Abs. 2, der sich mit der Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Erdgashändler beschäftigt, müsste – aus systematischen Erwägungen – wohl im mit „Erdgashändler und Versorger“ überschriebenen 9. Teil des Entwurfs angesiedelt werden. Dies auch deshalb, da nach § 52 die Genehmigung gemäß § 43 durch Entziehung oder Untersagung endet, nach § 43 aber nur die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Verteilernetzbetreibers einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf.

Zu § 54:

Der Verweis in Abs. 1 auf die „in den Abs. 2 und 4 festgelegten Bestimmungen“ scheint ein Redaktionsversehen zu sein, zumal § 54 nur drei Absätze hat.

Zu § 57:

Abs. 2 Z 2 („kommt ...“) stellt keine sprachlich passende Fortsetzung des Einleitungsteils („Sind ...“) dar.

Zu § 58:

Die Z 3 bis 5 des Abs. 2 sollten überarbeitet werden, da die Formulierungen nicht mit dem Einleitungsteil zusammenpassen.

Zu § 62:

In Abs. 1 Z 6 fehlt am Ende der Strichpunkt.

Zu Abs. 1 Z 8 stellt sich die Frage, ob die bloße Kenntnis als Aufgabe definiert werden kann.

In Abs. 1 Z 13 fehlt nach „beschränkt werden kann“ ein Beistrich.

Zu § 63:

In Abs. 4 passt die Formulierung des Einleitungsteils sprachlich nicht mit den Z 1 bis 3 zusammen. Im Hinblick auf den demonstrativen Charakter der Aufzählung (arg.: „insbesondere“) können die Worte „und“ (Z 2) und „sowie“ (Z 3) wohl entfallen.

Zu § 65:

Zu Abs. 3 wird auf die Anmerkung zu § 23 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 67:

Gemäß Abs. 1 sind die Netzkopplungsverträge „nach den Vorgaben des Marktgebietsmanagers“ bzw. „des Verteilergebietsmanagers“ abzuschließen. Die Erarbeitung solcher Vorgaben ist in der Aufzählung der Pflichten gemäß § 14 bzw. § 18 nicht enthalten. Eine Ergänzung wird angeregt.

Zu § 68:

In Abs. 7 Z 7 sollte der Begriff „OTC Handel“ erläutert werden; die englischsprachigen Wendungen (zB Compliance Officer) sollten durch deutschsprachige Begriffe ersetzt bzw. zumindest um solche ergänzt werden.

Zu § 79:

In Abs. 4 hat die eckige Klammer zu entfallen.

Vor § 85:

Es wird zur Erwägung gestellt die Überschrift des 1. Hauptstücks des 6. Teils um den Klammerausdruck „Bilanzgruppenkoordinator“ zu ergänzen.

Zu § 86:

In Abs. 1 Z 1 wird auf das Schreibversehen „vermag eine“ anstatt „vermag; eine“ aufmerksam gemacht. In Abs. 1 Z 2 muss es „für das die Konzession“ heißen.

Zu § 90:

Der letzte Satz des Abs. 4 ist grammatikalisch verunglückt; auf ein Schreibversehen („Kundesn“) wird hingewiesen.

Zu § 92:

Es sollte geprüft werden, ob der Verweis in Abs. 1 nicht auf § 91 Abs. 2 Z 8 zu erfolgen hätte (§ 92 Abs. 2 Z 8 gibt es nicht).

Zu § 93:

Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen betreffend die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen aus systematischen Gesichtspunkten nicht vor den Regelungen über Aufgaben und Pflichten sowie die Allgemeinen Bedingungen gestellt werden sollten.

In Abs. 6 und 7 sollte – der sonstigen Diktion des § 93 folgend – ebenfalls von der „Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen“ anstatt von der „Ausübung einer Konzession“ gesprochen werden.

Zu § 94:

In Abs. 2 Z 1 wird auf die in „§ 93 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen“ verwiesen. Wenngleich sich dem § 93 Abs. 1 materiell Genehmigungsvoraussetzungen entnehmen lassen, stellt der Wortlaut der Bestimmung dennoch nur darauf ab, dass dem Antrag auf Genehmigung bestimmte Unterlagen anzuschließen sind. Insofern wird zur Erwägung gestellt die §§ 93 und 94 in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Zu § 98:

In Abs. 2 letzter Satz scheint der Halbsatz „ob ein mehrmaliger Verstoß [...] festgestellt wurde“ auf einem Versehen zu beruhen, zumal er weder grammatikalisch noch thematisch zu dieser Regelung passt.

Zu § 99:

Auf das Schreibversehen in Abs. 3 („Grundssatz“) wird hingewiesen.

Zu § 106:

Zu Abs. 2 Z 3 sollte erwogen werden, nicht undifferenziert von allen Ressourcen, sondern von allen erforderlichen Ressourcen zu sprechen.

Zu § 107:

Abs. 2 ist derzeit kein eigener Absatz.

In Abs. 2 Z 1 sollte auch – entsprechend Art. 15 Abs. 1 lit. a der RL 2009/73/EG – auf die Erdgasverteilung Bezug genommen werden.

Abs. 2 Z 3 und 4 beginnt jeweils im Plural („haben“) und endet im Singular („ausübt“).

Zu § 114:

Die Formulierung in Abs. 3, wonach die Regulierungsbehörde „Einwände mittels Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag“ erheben kann, ist unüblich. Wenn damit eine Untersagung der Bestellung normiert werden soll, sollte dies ausdrücklich angeordnet werden (vgl. auch die Erläuterungen, die in diesem Zusammenhang von einer „Untersagung“ sprechen).

Zu § 124:

Dem ersten Satz fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Zu § 125:

Im letzten Satz des Abs. 1 hat es „Inkrafttreten“ zu lauten.

Im Abs. 3 scheint die Bezugnahme auf Erdgashändler irrtümlich unterlassen worden zu sein. Darüber hinaus fehlt zwischen „Kunden“ und „haben“ ein Leerzeichen.

Zu § 128:

In Abs. 1 sollte statt dem Ausdruck „intelligente Messeinrichtungen“ der – auch in der Überschrift verwendete und in § 7 Abs. 1 Z 26 definierte – Ausdruck „intelligente Messgeräte“ gebraucht werden. Darüber hinaus sollten die Netzbetreiber wohl nicht „im Fall der Erlassung dieser Verordnung“, sondern in der Verordnung verpflichtet werden, die Endverbraucher mit diesen Geräten auszustatten.

Zu § 129:

Im ersten Satz des Abs. 1 ist die Bedeutung bzw. die Stellung der Wortfolge „und für Zwecke ...“ unklar.

Zu § 131:

In Abs. 1 sollte am Ende der Ziffern jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 1 Z 1 ist vor dem Wort „Zuverlässigkeit“ der Ausdruck „auf“ einzufügen.

Abs. 2 Z 6 und 7 handelt jeweils „vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes“. Diese Ziffern sollten zusammengezogen werden.

Zu § 158:

In Abs. 2 kann die Wendung „ , die Regulierungsbehörde“ entfallen.

Zu § 170:

Wenngleich den Vertretern der Gaswirtschaft klar sein dürfte, dass die in Abs. 6 verwendete Abkürzung „AGGM“ für „Austrian Gas Grid Management“ steht, sollte dieser Name ausgeschrieben werden.

In Abs. 8 ist unklar, wann Konzessionen nach den §§ 33 ff GWG untergehen können, zumal eine nach den §§ 33 ff GWG erteilte Konzession nach dem ersten Satz dieses

Absatzes mit Inkrafttreten des GWG 2011 in Konzessionen nach § 85 übergeht und ab diesem Zeitpunkt kraft gesetzlicher Anordnung keine Konzessionen nach den §§ 33 ff GWG bestehen.

In Abs. 12 hat es „Inkrafttreten“ zu lauten.

Zu § 171:

Zu Z 2 wird darauf hingewiesen, dass ein „§ 60 Abs. 6“ im Entwurf nicht existiert.

IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Allgemeines:

Eine Durchsicht auf Schreibversehen sowie der Überschriften („Zu § xy“) des Besonderen Teils der Erläuterungen – im Hinblick darauf, ob die Erläuterungen zur angegebenen Paragraphenüberschrift passen – wird empfohlen (vgl. etwa „Zu § 130:“, wo sich die Erläuterungen zu § 131 des Gesetzestextes finden).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).


Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Regel, wonach jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen. Weiters sind die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. Februar 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kExN7hEdcPas0YjPUS5UD8/uT7zMzcVDhNeLsfK6zdfqLt4bfiDP7YCq9ERQuLTAL5W+h3lJ9u9PIP4dRvN4rtyk4vR8PVL0Jm3fDprjqTQTYErxMTvYJv/VZcID4jf9UI0pXNA/RaEUsNZ+vZ90gttnOpIDKvalAzvwj8WkHjs=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-22T16:13:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	